

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6)), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt im Maßstab 1:1000), die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2 Textliche Festsetzung

Grundflächenzahl

Die zeichnerisch festgesetzte GRZ von 0,4 darf unter Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht durch die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen überschritten werden.

Externe Ausgleichsmaßnahme

Auf dem Flurstück 58, Flur 24, Gemarkung Bennrath ist auf einer 1.999 m² großen Fläche eine Obstwiese herzustellen. Dazu sind die drei bestehenden vitalen Obstbäume durch die Pflanzung von acht weiteren Obstbäumen zu ergänzen.

Bei der Anpflanzung der Obstbäume ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Obstbäumen von mindestens ca. 12 m zu achten, damit ausreichend Platz zwischen den Bäumen belassen wird, um eine Pflege der Wiesenfläche zum Beispiel bei der Mahd zu erleichtern und eine Schädigung durch entsprechenden Geräteeinsatz zu vermeiden.

Es sind ausschließlich regionale Obstbaumsorten des Rheinlands zu verwenden. Weitere Informationen zu regionalen Obstbaumsorten sind den Internetseiten der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. (<https://www.biostation-rhein-sieg.de/tätigkeiten/obstwiesen-und-obstsorten/>) sowie der Landwirtschaftskammer NRW (<https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>) zu entnehmen. Für die Anpflanzung der regionalen Obstbäume gilt folgende Pflanzqualität:

- Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang mindestens 8-10 cm

Die Bäume sind mit einem Stammschutz zu versehen, um Schädigungen ausgehend von Weidetieren / Wild auszuschließen. Eine Fertigstellungs- und Erhaltungspflege der Baumpflanzungen ist sicherzustellen (z.B. bei Bedarf Wässerung,

Pflege- und Erhaltungsschnitte). Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

§ 3 Hinweise

Wasserschutz

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in der Wasserschutzzone III sowie in der Wasserschutzzone IIB des Trinkwasserschutzgebiets „Wahnbachtalsperre“. Die ordnungsbehördliche Wasserschutzgebietsverordnung ist daher zu beachten.

Abwasser

Für den Ort Leverath besteht lediglich ein Schmutzwasserkanal. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wird empfohlen, sich an die Gemeindewerke Entsorgung im Rathaus Much bzw. an die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, Kreisverwaltung Siegburg, zu wenden.

Artenschutz

Die Baufeldfreimachung (mögliche Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/-durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.

Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath; Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206-9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den

gez. Karsten Schäfer
Bürgermeister